

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. September 1977	Nummer 74
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
772	20. 7. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von Abwasserraßnahmen zur Sanierung des Rheins und des Bodensees im Rahmen des mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogramms zur wachstums- und umweltpoliti- schen Vorsorge - Sonderprogramm Rhein-Bodensee -	1092

772

I.

Richtlinien
für die Förderung von Abwassermaßnahmen
zur Sanierung des Rheins und des Bodensees
im Rahmen des mehrjährigen öffentlichen
Investitionsprogramms zur wachstums-
und umweltpolitischen Vorsorge
- Sonderprogramm Rhein - Bodensee -

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 7. 1977 - III C 6-6052-27101

1 Allgemeines

- 1.1 Im Hinblick auf die internationale Bedeutung der Reinhalterei des Rheins und des Bodensees können im Rahmen des mehrjährigen Investitionsprogramms zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge für die Jahre 1977 bis 1980 Investitionen für öffentliche Abwasseranlagen gefördert werden.
- 1.2 Zuschüsse können bewilligt werden für Maßnahmen von überregionaler Bedeutung an Rhein und Bodensee sowie in deren Einzugsgebieten an Schwerpunkten der Gewässerverschmutzung, die die Gewässergüte des Rheins und des Bodensees stark beeinflussen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 1.4 Bei Abwassermaßnahmen dürfen Zuschüsse nur gegeben werden, wenn Beiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) bzw. Benutzungsgebühren (§ 6 KAG) erhoben werden. Die Zuschüsse sind bei der Bemessung der Beiträge bzw. der Gebühren ermäßigend zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die Beitragserhebung durch Wasser- und Bodenverbände und sondergesetzliche Verbände.

2 Verwendungszwecke

2.1 Planungen, Bauleitungen

2.1.1 Zuschußfähige Maßnahmen

Planungen für Abwasseranlagen, die Grundlage für die Ausführung sind, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung im Rahmen der zuschußfähigen Baukosten

2.1.2 Höhe der Zuschüsse

Zuschüsse können je nach Anlageart bis zu 80/70/50 v. H. der zuschußfähigen Kosten bewilligt werden.

2.1.3 Nicht zuschußfähige Maßnahmen und Aufwendungen

Maßnahmen und Anteile von Maßnahmen zugunsten Dritter

2.2 Abwasseranlagen

2.2.1 Zuschußfähige Maßnahmen

Neubau, Erweiterung und Verbesserung kommunaler und verbandlicher Anlagen in nachstehender Rangfolge:

Kläranlagen mit Zu- und Ablaufkanälen einschließlich Schlammbehandlung und Maßnahmen, die den Anfall von Abwasser verringern oder vermeiden. Bevorzugt werden Maßnahmen, die dazu beitragen, biologisch schwer abbaubare Schadstoffe, eutrophierende Schadstoffe oder Giftstoffe dem Gewässer fernzuhalten (über die Mindestanforderungen nach § 7 a WHG hinausgehend);

Verbindungssammler, soweit dadurch Einzelkläranlagen entbehrlich werden und ein Anschluß an eine ausreichende Sammelkläranlage gesichert ist; Regenwasserbehandlung und -rückhaltung;

Verbesserung und Zusammenschluß von vorhandenen Kanalisationssanlagen, soweit das Abwasser bereits vorhandenen und ausreichenden Kläranlagen zufließt.

Zuschußfähig in diesem Sinne sind:

- 2.2.1.1 Kanäle, Schachtbauwerke, Düker, Abschlagsbauwerke und Durchpressungen, soweit sie
 - a) für die Zuleitung des Abwassers vom Entwässerungsgebiet zur Kläranlage (Zuleitungssammler),
 - b) für die Verbindung einzelner Entwässerungsgebiete mit gemeinsamer Abwasserbehandlung (Verbindungssammler),
 - c) zum ordnungsgemäßen Betrieb der Kläranlagen,
 - d) zur Verbesserung und zum Zusammenschluß vorhandener Kanalisationssanlagen erforderlich sind und das Abwasser bereits vorhandenen und ausreichenden Kläranlagen zufließt,
 - e) zur Ableitung des Wassers von der Kläranlage zum Vorfluter (Kläranlagenablaufkanäle) erforderlich sind.

Voraussetzung hierzu ist, daß diese Sammler etwa gleichzeitig mit der Kläranlage in Betrieb genommen oder an eine vorhandene, ausreichend dimensionierte Kläranlage angeschlossen werden.

- 2.2.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (Abwasserreinigungsanlagen, Schlammbehandlungsanlagen, Betriebsräume u.ä.), sofern die angestrebte Reinigungsleistung der Anlage die Mindestanforderungen der „Normalwerte für Abwasserreinigungsverfahren“ – in der jeweils gültigen Fassung – erfüllt.

- 2.2.1.3 Regenwasserbehandlungsanlagen und Regenwasserrückhaltebecken, wenn mindestens eine mechanische Reinigung im Sinne der Mindestanforderungen der „Normalwerte für Abwasserreinigungsverfahren“ – in der jeweils gültigen Fassung – gewährleistet ist.

2.2.2 Höhe der Zuschüsse

- 2.2.2.1 Die Zuschüsse dürfen die im Bund/Länderabkommen vom 9. 5./7. 6. 1977, § 3 Abs. 1 festgesetzten Obergrenzen nicht übersteigen.

- 2.2.2.2 Für mechanisch-biologische Abwasserreinigungsanlagen mit Schlammbehandlung gilt als FE ein Einwohner bzw. Einwohnergleichwert (nach BSB₅), soweit keine weitergehende Schlammbehandlung nach Nr. 2.2.2.7 vorgesehen ist; es kann ein Zuschuß bis zur Höhe von 80 v. H. der zuschußfähigen Kosten gewährt werden.

- 2.2.2.3 Für Regenwasserbehandlungsanlagen und Regenwasserrückhaltebecken gilt als FE der für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche m³-Beckeninhalt. Die Festbetragssätze sind in Anlage 1 zusammengestellt.

- 2.2.2.4 Für Abwasser- und Regenwasserpumpwerke, soweit es sich nicht um Provisorien handelt, gilt als FE ein Liter/Sekunde der der Planung zugrundeliegenden Zulaufmenge.

Die in Anlage 1 zusammengestellten Festbetragssätze gelten nur für Anlagen mit vom Pumpensumpf getrennter Pumpenaufstellung (Trockenaufstellung). Bei Anlagen mit Aufstellung der Pumpen im Pumpensumpf (Naßaufstellung) betragen die Festbetragssätze 60% derjenigen der Trockenaufstellung.

Für Schneckenpumpwerksanlagen gelten die Festbetragssätze für Pumpenanlagen mit Trockenaufstellung.

- 2.2.2.5 Für Kanäle, Schachtbauwerke, Düker, Abschlagsbauwerke und Durchpressungen gilt als FE der lfdm Kanal, gestaffelt nach der lichten Weite. Die angegebenen lichten Weiten beziehen sich auf Kreisprofile. Bei Sonderprofilen und Doppelleitungen im gemeinsamen Rohrgraben ist ein kreisförmiger Ersatzquerschnitt der Förderung zugrunde zu legen. Die Festbetragssätze sind in Anlage 1 zusammengestellt.

- 2.2.2.6 Für Druckrohrleitungen gilt als FE der lfdm Rohrleitung, gestaffelt nach der lichten Weite.

Anlage 1

2.2.2.7 Für weitergehende Schlammbehandlung bei aerob oder anaerob stabilisiertem Schlamm bis zu einem Wassergehalt von unter 75% gilt als FE der Einwohner bzw. Einwohnergleichwert. Der Festbetragssatz wird im Einzelfall von mir festgesetzt.	4 Bewilligungsbehörden Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.
2.2.2.8 Die Festbetragssätze sind anteilig zu ermäßigen, wenn nur Teile der unter den Nrn. 2.2.2.2 bis 2.2.2.7 genannten Anlagen errichtet werden.	5 Zuschußberechtigte Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentlichrechtliche Körperschaften.
2.2.2.9 Die errechneten Festbetragssätze werden auf volle Hundert Deutsche Mark abgerundet.	6 Antrags- und Bewilligungsverfahren
2.2.3 Nicht zuschüßfähige Maßnahmen und Aufwendungen	6.1 Der Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses ist vom Träger des Vorhabens (Begünstigter) dem Regierungspräsidenten über das zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft unter Verwendung der entsprechenden Muster 1, 1a und 2 in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. (1. Ausfertigung für den Regierungspräsidenten, 2. Ausfertigung für das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, 3. Ausfertigung für Maßnahmeträger nach Bewilligung). Muster 1, 1a und 2
2.2.3.1 Maßnahmen zur Abwasserentsorgung von kommunalen Baugebieten, soweit sie nicht die Voraussetzung der Nr. 2.2.1 erfüllen, und Hausanschlüsse.	6.2 Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft prüft den Antrag und legt ihn mit seiner Stellungnahme dem Regierungspräsidenten vor.
2.2.3.2 Maßnahmen zur Abwasserentsorgung von Industrie- und Gewerbegebieten sowie Baugebieten, in denen Träger der Maßnahme nicht eine Gemeinde/Gemeindeverband ist.	6.3 Der Regierungspräsident bewilligt den Zuschuß unter Verwendung des Musters 3. Dabei können für den Einzelfall notwendige zusätzliche Auflagen und Bedingungen gestellt werden. Muster 3
2.2.3.3 Grundstücks- und Betriebskläreinrichtungen.	7 Auszahlungen, Verwendungsnachweis
2.2.3.4 Unterhaltung der Anlagen, insbesondere Anschaffung von Maschinen, Geräten, Material und Fahrzeugen.	7.1 Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft überwacht die Durchführung der Maßnahmen, bei Baumaßnahmen durch regelmäßige Prüfungen auf der Baustelle. Maßgebend ist der festgestellte oder genehmigte Entwurf, ggf. mit Ergänzungen oder Änderungen.
2.2.3.5 Provisorische Einrichtungen zur Abwasserreinigung.	7.2 Die Auszahlung der Zuschüsse kann entsprechend der Überwachung nach Nr. 7.1 in Teilbeträgen erfolgen. Dabei sollen weniger als 50 000,- DM nicht angefordert werden. Teilzahlungen bzw. die Schlußzahlung werden vom Zuschußempfänger in dreifacher Ausfertigung beantragt.
2.2.3.6 Ersatz bestehender Anlagen oder Anlagenteile ohne Verbesserung der Wirksamkeit.	7.3 Mit dem Antrag auf Ausszahlung der Schlußzahlung hat der Zuschußempfänger den Verwendungsnachweis (Muster 4) über die Zuwendungen vorzulegen. Muster 4
2.2.3.7 Maßnahmen und Anteile von Maßnahmen zur Straßenentwässerung.	7.4 Abweichend von Nr. 9.1 ABewGr und der entsprechenden Vorschrift für die Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden ist der Verwendungsnachweis innerhalb 6 Wochen nach Erfüllung des Zuschußzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf das Ende des Bewilligungszeitraumes folgenden Monats der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Soweit sich der Bewilligungszeitraum über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, gilt Nr. 9.1 ABewGr Satz 2.
3 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen	8 Haushaltsrechtliche Vorschriften Im übrigen gelten insbesondere für Gewährung und Abrechnung der Zuschüsse:
3.1 Abwassermaßnahmen sind bereits vor der Entwurfsbearbeitung mit dem zuständigen Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft abzustimmen. Bei der Bewilligung eines Zuschusses muß ein Entwurf vorliegen, der von der zuständigen Behörde nach den geltenden Vorschriften geprüft und festgestellt oder genehmigt worden ist.	8.1 Die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsoordnung zu § 44, RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631)
3.2 Bei der Ausführung der Vorhaben sind die jeweils anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften und die eingeführten Regelwerke zu beachten.	8.2 Die vorläufigen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Landes gemäß § 44 LHO an Gemeinden und Gemeindeverbände (Vorläufige Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – Gemeinden) v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631)
3.3 Beim Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes ist über die in Nr. 5 der Anlage zu den VV zu § 44 LHO genannten Vorschriften hinaus das Ingenieurvertragsmuster im Bereich der Wasserwirtschaft und die Anerkennung von Vergütungssätzen für Ingenieurleistungen nach meinem RdErl. v. 16. 2. 1971 (SMBI. NW. 772) einschl. zugehöriger Ergänzungen zu beachten.	9 Schlußbestimmungen 9.1 Diese Richtlinien treten am 20. Juli 1977 in Kraft. Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

Anlage 1

1. Die Festbetragssätze für mechanisch-biologische Abwasserreinigungsanlagen mit Schlammbehandlung gem. Nr. 2.2.2.2 der Richtlinien bevorzugt Anlagen, deren angestrebte Reinigungsleistung über die Mindestanforderungen nach § 7a WHG hinausgehen, betragen:

bis 500 FE = 420,- DM/FE

für jede weitere FE bei insgesamt

von 500 FE bis 2000 FE = 220,- DM/FE

von 2 001 FE bis 5 000 FE = 160,- DM/FE

von 5 001 FE bis 10 000 FE = 140,- DM/FE

von 10 001 FE bis 50 000 FE = 100,- DM/FE

über 50 000 FE = 80,- DM/FE

Der Gesamtzuschuß darf jedoch höchstens 80% der zuschußfähigen Kosten betragen.

2. Die Festbetragssätze für Regenwasserbehandlungsanlagen und Regenwasserrückhaltebecken gem. Nr. 2.2.2.3 der Richtlinien betragen:

Becken in fester Bauweise

z. B. Stahlbeton, Spundbohlen 400,- DM/FE

Becken mit leichter Sohl- und

Böschungsbefestigung 200,- DM/FE

Erdbecken 100,- DM/FE

Der Gesamtzuschuß darf jedoch höchstens 70% der zuschußfähigen Kosten betragen.

3. Die Festbetragssätze für Abwasser- und Regenwasserpumpwerke gem. Nr. 2.2.2.4 der Richtlinien betragen:

bis 100 FE = 700,- DM/FE

für jede weitere FE bei insgesamt

von 101 FE bis 200 FE = 600,- DM/FE

von 201 FE bis 500 FE = 500,- DM/FE

von 501 FE bis 1000 FE = 400,- DM/FE

von 1 001 FE bis 2000 FE = 300,- DM/FE

über 2000 FE = 200,- DM/FE

Der Gesamtzuschuß darf je nach Anlageart die in II. genannten Höchstsätze nicht überschreiten.

4. Die Festbetragssätze für Kanäle, Schachtbauwerke, Düker usw. gem. Nr. 2.2.2.5 der Richtlinien betragen

4.1 Zu- und Ableitungssammler

Lichte Weite mm	Festbetragssätze/FE DM	liche Weite mm	Festbetragssätze/FE DM
250	340,-	1 600	1 400,-
300	390,-	1 700	1 520,-
350	420,-	1 800	1 680,-
400	460,-	1 900	1 820,-
450	500,-	2 000	2 000,-
500	550,-	2 100	2 200,-
600	600,-	2 200	2 500,-
700	650,-	2 300	2 820,-
800	700,-	2 400	3 180,-
900	750,-	2 500	3 500,-
1 000	800,-	2 600	3 960,-
1 100	870,-	2 700	4 400,-
1 200	960,-	2 800	4 900,-
1 300	1 060,-	2 900	5 440,-
1 400	1 180,-	3 000	6 000,-
1 500	1 280,-		

Der Gesamtzuschuß darf jedoch höchstens 80% der zuschußfähigen Kosten betragen.

4.2 Verbindungssammler

Lichte Weite mm	Festbetragssätze/FE DM	liche Weite mm	Festbetragssätze/FE DM
250	260,-	1 600	1 050,-
300	290,-	1 700	1 140,-
350	320,-	1 800	1 245,-
400	350,-	1 900	1 365,-
450	380,-	2 000	1 500,-
500	415,-	2 100	1 650,-
600	450,-	2 200	1 875,-
700	490,-	2 300	2 115,-
800	525,-	2 400	2 385,-
900	565,-	2 500	2 670,-
1 000	600,-	2 600	2 970,-
1 100	655,-	2 700	3 300,-
1 200	720,-	2 800	3 675,-
1 300	795,-	2 900	4 080,-
1 400	885,-	3 000	4 500,-
1 500	960,-		

Der Gesamtzuschuß darf jedoch höchstens 70% der zuschußfähigen Kosten betragen.

4.3 Kanäle, die der Verbesserung und dem Zusammenschluß von vorhandenen Kanalisationssanlagen dienen

Lichte Weite mm	Festbetragssätze/FE DM	Lichte Weite mm	Festbetragssätze/FE DM
250	220,-	1 600	910,-
300	250,-	1 700	990,-
350	275,-	1 800	1 080,-
400	300,-	1 900	1 185,-
450	325,-	2 000	1 300,-
500	360,-	2 100	1 430,-
600	390,-	2 200	1 625,-
700	425,-	2 300	1 835,-
800	455,-	2 400	2 070,-
900	490,-	2 500	2 315,-
1 000	520,-	2 600	2 575,-
1 100	565,-	2 700	2 860,-
1 200	625,-	2 800	3 185,-
1 300	690,-	2 900	3 540,-
1 400	770,-	3 000	3 900,-
1 500	835,-		

Der Gesamtzuschuß darf jedoch höchstens 50% der zuschußfähigen Kosten betragen.

5. Druckrohrleitungen gem. Nr. 2.2.2.6 können entsprechend ihrer Zweckbestimmung entweder nach Nr. 4.1, 4.2 oder 4.3 unter Beachtung der jeweils festgesetzten Maximalzuschußhöhen gefördert werden.

Muster 1

....., den 19....
 (Antragsteller)

An den
 Regierungspräsidenten
 in
 über
 das Staatliche Amt für
 Wasser- und Abfallwirtschaft
 in

Anlagen:

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für
 wasserwirtschaftliche Maßnahmen**

Für das Vorhaben

.....
 in

wird ein Zuschuß in Höhe von DM beantragt.

Das Vorhaben wird nach dem Entwurf des

.....
 vom ausgeführt. Der Entwurf wurde am

Az.: durch festgestellt/genehmigt.

Für das Vorhaben ist folgende Finanzierung vorgesehen:

1. Zuschuß DM

2. Eigenleistungen DM

 Darlehen DM

 bar DM

 Sachleistungen DM

3. Zuschüsse Dritter DM

Zuschußgeber DM

insgesamt DM

..... DM

Als Anlagen sind diesem Antrag beigefügt:

Übersichtsplan, Erläuterungsbericht und Kostenanschlag aus dem festgestellten/genehmigten Entwurf (bei Kanalisationen Lageplan und Längsschnitt)

vorgesehener Bauzeitenplan,

Berechnung der Förderungseinheiten nach Muster 1a,

Finanzierungsübersicht der Gesamtmaßnahme und der einzelnen Teilabschnitte (Bauabschnitte) nach Muster

Die Richtlinien für die Förderung von Abwassermaßnahmen im Rahmen des Sonderprogramms Rhein-Bodensee gem. RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 7. 1977 (MBI. NW. S. 000/SMBI. NW. 772) werden anerkannt.

Es ist außerdem bekannt, daß die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74) sind.

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift
des Trägers der Maßnahme)

Prüfung und Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft (insbesondere Begründung für den vorgeschlagenen Zuschußsatz bzw. für die Ausschöpfung des Höchstsatzes, sofern keine Festbetragsfinanzierung):

....., den 19....

.....
(Unterschrift)

Berechnung des Zuschusses

1. Mech.-biol. Abwasserreinigungsanlagen gem. Nr. 2.2.2.2 der Richtlinien

1.1 Berechnung des Zuschusses nach FE

1.1.1 Ausbaugröße insgesamt	E/EGW
1.1.2 nichtzuschußfähige Anteile nach Nr. 2.2.3 der Richtlinien	E/EGW
1.1.3 zuschüßfähiger Anteil	E/EGW bzw. FE
1.1.4 Zuschuß nach FE	DM
1.2 Berechnung des maximal zulässigen Zuschusses	
1.2.1 Veranschlagte Gesamtkosten	DM
1.2.2 nichtzuschußfähige Anteile nach Nr. 2.2.3 der Richtlinien	DM
1.2.3 zuschüßfähige Kosten	DM
1.2.4 Zuschuß	% = DM

2. Regenwasserbehandlungsanlagen und Regenwasser- rückhaltebecken gem. Nr. 2.2.2.4 der Richtlinien

2.1 Berechnung des Zuschusses nach FE

2.1.1 Ausbaugröße insgsamt	m ³
2.1.2 nichtzuschußfähige Anteile nach Nr. 2.2.3 der Richtlinien	m ³
2.1.3 zuschüßfähiger Anteil	m ³ bzw. FE
2.1.4 Zuschuß nach FE	DM
2.2 Berechnung des maximal zulässigen Zuschusses	
2.2.1 veranschlagte Gesamtkosten	DM
2.2.2 nicht zuschüßfähige Anteile nach Nr. 2.2.3 der Richtlinien	DM
2.2.3 zuschüßfähige Kosten	DM
2.2.4 Zuschuß	% = DM

3. Abwasser- und Regenwasserpumpwerke gem. Nr. 2.2.2.5 der Richtlinien

3.1 Berechnung des Zuschusses nach FE

3.1.1 Gesamtzulaufmenge	l/s
3.1.2 nicht zuschüßfähige Anteile nach Nr. 2.2.3 der Richtlinien	l/s
3.1.3 zuschüßfähige Zulaufmenge	l/s bzw. FE
3.1.4 Zuschuß nach FE	DM

3.2	Berechnung des maximal zulässigen Zuschusses unter Berücksichtigung der Anlageart	
3.2.1	veranschlagte Gesamtkosten DM
3.2.2	nichtzuschußfähige Anteile nach Nr. 2.2.3 der Richtlinien DM
3.2.3	zuschußfähige Kosten DM
3.2.4	Zuschuß (nach Anlageart) % = DM
4.	Kanäle, Schachtbauwerke, Düker usw. gem. Nr. 2.2.2.6 der Richtlinien und Druckrohrleitungen gem. Nr. 2.2.2.7 der Richtlinien	
4.1	Berechnung des Zuschusses nach FE unter Berücksichtigung der Anlageart	
4.1.1	Gesamtlänge der Strecke lfdm.
4.1.2	nichtzuschußfähige Anteile nach Nr. 2.2.3 der Richtlinien lfdm.
4.1.3	zuschußfähige Strecke lfdm.
	davon	
 lfdm lichte Weite mm =	FE
 lfdm lichte Weite mm =	FE
 lfdm lichte Weite mm =	FE
 lfdm lichte Weite mm =	FE
 lfdm lichte Weite mm =	FE
 lfdm lichte Weite mm =	FE
 lfdm lichte Weite mm =	FE
 lfdm lichte Weite mm =	FE
 lfdm lichte Weite mm =	FE
4.1.4	Zuschuß nach FE DM
4.2	Berechnung des maximal zulässigen Zuschusses unter Berücksichtigung der Anlageart	
4.2.1	veranschlagte Gesamtkosten DM
4.2.2	nichtzuschußfähige Anteile nach Nr. 2.2.3 der Richtlinien DM
4.2.3	zuschußfähige Kosten DM
4.2.4	Zuschuß (nach Anlageart) % = DM

Finanzierungsübersicht

	gesamt	19.....	19.....	davon		
				19.....	19.....	19.....
A. Veranschlagte Gesamtausgaben						
B. Förderungseinheiten						
C. nicht zuschußfähige Ausgaben						
1.						
2.						
3.						
Summe						
D. zuschußfähige Ausgaben (= A - C)						
Die Ausgaben sollen wie folgt aufgebracht werden:						
1.						
2.						
3.						

Richtig und festgestellt:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit
vorstehender Angaben wird versichert

....., den

....., den

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers – Antragstellers)

Prüfung und Stellungnahme
des Staatlichen Amtes für
Wasser- und Abfallwirtschaft

....., den

Nichtzutreffendes streichen

Der Regierungspräsident , den 19.....

1) An

.....

.....

in

über

.....

.....

in

Betr.: Förderung von Abwassermaßnahmen zur Sanierung des Rheins und des Bodensees
Epl. 10, Kap. 1002 Tit.

Bezug: Antrag vom 19.....

Anl.:

Kennziffer:

2) Vorbereitete Antwortkarte beifügen.

3) Wv. (Einverständniserklärung)

4) Nach Erledigung von 3.):

a) Beglaubigte Abschrift des Bewilligungsbescheides an die auszahlende öffentliche Kasse zu den D-Belegen geben.

b) Meldung an Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik.

Bewilligungsbescheid

Unter Zugrundelegung

1. der mit RdErlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Juli 1977 bekanntgegebenen Richtlinien für die Förderung von Abwasserraßnahmen im Rahmen des Sonderprogramms Rhein-Bodensee

2. der
(die geltenden haushaltrechtlichen Vorschriften und der Anlagen dazu)

3. Ihres Antrages vom

4. der geprüften Antragsunterlagen und des vom
aufgestellten und vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in
geprüften und des genehmigten Entwurfs bewillige ich Ihnen hiermit für

.....
(Maßnahme)
„Aus Mitteln des Bundes und des Landes“ einen Zuschuß bis zur Höhe von

..... DM

in Worten: DM,
jedoch nicht mehr als 80%, 70%, 50%*) der nachzuweisenden zuschußfähigen Kosten von DM
bei Gesamtkosten von DM.

Sollte im Einzelfall der nach Festbetragssätzen errechnet und bewilligte Zuschuß höher sein als die zulässige Höchstförderung nach Prozenten, so ist der überzahlte Betrag unmittelbar nach Feststellung vom Träger zu erstatten.

Von dem Zuschuß entfallen

a) auf Haushaltsmittel des lfd. Haushaltjahres DM
b) auf verfügbare Verpflichtungsermächtigungen DM

Der Zuschuß wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel veraus-
sichtlich wie folgt gezahlt:

im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von DM
im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von DM
im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von DM
im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von DM
im Haushaltsjahr 19..... in Höhe von DM
insgesamt DM

Diese Bewilligung gilt bis zum 19.....

*) Nichtzutreffendes streichen

Für die Bewilligung, die Verwendung und den Nachweis der Mittel gelten folgende

Auflagen und Bedingungen:

1. Der Zuschußempfänger hat mir bis zum 31. 10. Mitteilung zu machen, wenn in dem Jahr, in dem der Zuschuß (die Verpflichtungsermächtigung) kassenwirksam wird der Zuschuß nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen wird. Für diesen Fall behalte ich mir eine entsprechende Änderung der Teilbeträge vor.

Entsprechendes gilt für den Fall, wenn erkennbar wird, daß die im nächsten Haushaltsjahr kassenwirksam werdende Verpflichtungsermächtigungen nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden.

2. Nach Abschluß eines jeden Haushaltjahres, in dem Zuschußmittel gezahlt oder verwendet wurden, ist vom Zuschußempfänger ein Zwischen-/Schluß-Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage aufzustellen. Dieser Verwendungsnachweis ist binnen 6 Wochen nach Ablauf des Haushaltjahrs über das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft vorzulegen.
3. Risiken für Schäden an den aus Haushaltmitteln beschafften Gegenständen dürfen zu Lasten der Zuwendungsgeber nur nach Maßgabe der Art der Zustimmung des versichert werden.

4. Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Zuschüssen beschafft worden sind, nicht mehr für den Zuwendungszweck verwendet oder wird über sie verfügt oder fallen die Voraussetzungen weg, unter denen der Zuschuß gewährt wurde, so ist an die Zuwendungsgeber unverzüglich ein Wertaustausch zu leisten.

Die Höhe des Wertaustauschs richtet sich nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis des ursprünglichen Zuschusses zu den Gesamtausgaben für den zu Lasten des Zuschusses beschafften Gegenstand ergibt.

Der Ausgleichsanspruch ist mit 2% über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage, an dem die Gegenstände nicht mehr für den Verwendungszweck verwendet oder an dem über sie verfügt wird oder an dem die Voraussetzungen wegfallen, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist.

5. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof, die Bewilligungsbehörde und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind berechtigt, die Bewilligung, Abrechnung und Verwendung der Zuschüsse und der übrigen Finanzierungsmittel des Zuschußempfängers durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich mit den vorstehenden Bedingungen einverstanden erklärt haben. Geht Ihre Erklärung bis zum 19..... nicht bei mir ein, behalte ich mir vor, die Bewilligung zu widerrufen.

Muster 4
in 3facher Ausfertigung
einzureichen

Regierungsbezirk:.....

Verwendungs nachweis

zum

Bewilligungsbescheid des

vom Az:

Art und Zweck der Maßnahme:

A. Sachlicher Bericht

Kurze Darstellung der durchgeföhrten Maßnahme, ihres Beginns, ihrer Beendigung bzw. des gegenwärtigen Standes, ihres Erfolges und ihrer Auswirkungen:

B. Zahlenmäßige Nachweisung

I. Zusammenstellung über die erbrachte Leistung

	davon			
	1977	1978	1979	1980
A. Ausgeführte FE				
B. Nicht zuschußfähige Anteile in FE				
C. Zuschußfähige FE				

II. Zusammenstellung über die geleisteten Ausgaben

Lfd. Nr.	Beleg/Rechnung für die Zahlung geleistet wurde	Pos. des Kosten- anschlages	Betrag DM	v. Spalte 4 zuschußfähig DM	v. Spalte 4 nicht zuschußfähig DM	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Summe 100

III. Finanzierung

	gesamt	1977	1978	davon 1979	1980
A. Ausgaben					
B. nicht zuschußfähige Ausgaben					
1.					
2.					
3.					
Summe					
C. zuschußfähige Ausgaben (= A-B)					
Die Ausgaben sind wie folgt aufgebracht worden:					
1.					
2.					
3.					

Erklärung des Zuwendungsempfängers

Es wird erklärt, daß

die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,

die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet,

die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt,

die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden und die Angaben über die Baumaßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.

Zu ihrer Nachprüfung stehen die im Zuwendungsbescheid genannten Unterlagen einschließlich Baurechnung mit Belegen zur Verfügung.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Es wird bescheinigt, daß

- a) die oben gemachten Angaben richtig und die Zahlenangaben aufgrund der Rechnungsbücher und Belege von mir nachgeprüft sind und die Zuschüsse vollständig und ausschließlich für den Zweck verausgabt worden sind, für den sie bewilligt wurden,
- b) die Maßnahme im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und in technisch-wirtschaftlich zweckmäßiger Weise ausgeführt ist.

....., den 19.....

Sachlich richtig:

Festgestellt:

.....
(Name und Amtsbezeichnung)

.....
(Name und Amtsbezeichnung)

.....
(Unterschrift)

Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft

(Stempel)

– MBl. NW. 1977 S. 1092.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.